



IX - 993/2 - 1955

Gemeinde Loich,
Eibenvorkommen

Dieser Bescheid ergeht an:

Das Amt der n.ö. Landesregierung, I. A. III/2, in Wien I, Herrergasse 15, B-1010 Wien, 1. Stock, (2-10.1955) (2-10.1955)

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, daß Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der 4 auf der Parzelle 460/3 E.Z. 82 K.G. Loich, Ried Schwarzengrabengegend, befindlichen Eiben beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um Eiben von 4 - 10 m Höhe, einem Alter von 40 - 200 Jahren, einem Stammumfang bis 145 cm, einem Kronendurchmesser von 2 - 6 m, einer kugeligen bzw. kegeligen Kronenform und einem guten Gesundheitszustand, welche über den öffentlichen Weg zum Schwarzengraben erreichbar sind.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Loich, Ried Schwarzengrabengegend, stehenden vorbeschriebenen 4 Eiben gemäß § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. 41/1952, zu Naturdenkmälern.

abl. 67

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder in erheblichem Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

B e g r ü n d u n g :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit durchaus erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat sich der Eigentümer der Parzelle 460/3 K.G. Loich, Anton Bieber, wohnhaft in Schwarzengrabengegend 3, mit der Unterschutzstellung dieser Eiben einverstanden erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.



Dieser Bescheid ergeht an:

IX - 927/2 - 1955

- 1.) Herrn Anton Bieber, Loich, Schwarzengrabengegend 3;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I., Herrengasse 13, zur Zahl L.A. III/2 - 792 n - 1955 vom 25.10.1955 (2-fach samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt);

3.) den Herrn Bürgermeister in Loich zur Kenntnisnahme;

4.) das Gendarmeriepostenkommando in Kirchberg a.d. Pielach zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes;

5.) die Bezirksforstinspektion in Hause zur Kenntnisnahme.

Der Bezirksforstinspektor:

Handwritten signature

Druck:

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Loich, Mied Schwarzengrabengegend, stehenden vorgeschriebenen 4 Linden gemäß § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. 41/1952, zu Naturschutzeichen.

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung der Naturschutzeichen nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislich oder Gefahr für Menschen oder in erheblichem Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

B e r u r t e i l :

Linden stellen Naturgedächtnisse dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit durchaus erhaltungswürdig sind. Außerdem hat sich der Eigentümer der Parzelle 400/3, n.ö. Loich, Anton Bieber, Wohnort in Schwarzengrabengegend 3, mit der Unterschutzstellung dieser Linden einverstanden erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.



12.12.1955

IX - 993/2 - 1955

Gemeinde Loich,
Eibenvorkommen

B e s c h e i d

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, daß Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der 3 auf der Parzelle 478 B.Z. 140 K.G. Loich befindlichen Eiben beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um Eiben von 4 - 10 m Höhe, einem Alter von 40 - 200 Jahren, einem Stammumfang bis 145 cm, einem Kronendurchmesser von 2 - 6 m, einer kugeligen bzw. kegelförmigen Kronenform und einem guten Gesundheitszustand, welche über den öffentlichen Weg zum Schwarzengraben erreichbar sind.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Loich, Ried Schwarzengrabengrund, stehenden vorbeschriebenen drei Eiben gemäß § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. 41/1952, zu Naturdenkmälern. } Eibl. 68

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmäler nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder in erheblichem Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

B e g r ü n d u n g :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit durchaus erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat sich der Eigentümer der Parzelle 478 K.G. Loich Karl Fink, wohnhaft Schwarzengrabengrund 2, mit der Unterschutzstellung dieser Eiben einverstanden erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Karl Fink, Loich, Schwarzengrabengrund 2;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I., Herrngasse 13, zur Zahl L.A. III/2 - 792 n - 1955 vom 25.10.1955 (2-fach);



IX - 993/2 - 1955

Gemeinde Loich,
Eibenvorkommen

nunmehrige Eigentümer:

Alois und Anna FINK
Schwarzengrabengegend 2
3211 Loich .

GrSt. 491, EZ. 116, KG. Loich

B e s c h e i d

Das Amt der n.ö.Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten im Hinblick darauf, daß Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der 3 auf der Parzelle 478 E.Z. 140 K.G. Loich befindlichen Eiben beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um Eiben von 4 - 10 m Höhe, einem Alter von 40 - 200 Jahren, einem Stammumfang bis 145 cm, einem Kronendurchmesser von 2 - 6 m, einer kugeligen bzw. kegeligen Kronenform und einem guten Gesundheitszustand, welche über den öffentlichen Weg zum Schwarzengraben erreichbar sind.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt im Namen der n.ö.Landesregierung die in Loich, Ried Schwarzengrabengegend, stehenden vorbeschriebenen drei Eiben gemäß § 2 Abs. 1 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. 41/1952, zu Naturdenkmalen.

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig, es sei denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder in erheblichem Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

B e g r ü n d u n g :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit durchaus erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat sich der Eigentümer der Parzelle 478 K.G. Loich Karl Fink, wohnhaft Schwarzengrabengegend 2, mit der Unterschutzstellung dieser Eiben einverstanden erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Karl Fink, Loich, Schwarzengrabengegend 2;
- 2.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I., Herrngasse 13, zur Zahl L.A. III/2 - 792 n - 1955 vom 25.10.1955 (2-fach);

- 3.) den Herrn Bürgermeister in Loich zur Kenntnisnahme;
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Kirchberg a.d.Pielach zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des n.ö.Naturschutzgesetzes;
- 5.) die Bezirksforstinspektion im Hause zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Heinrich

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 29.Juli 1985

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)